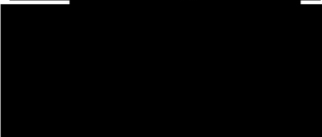




Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellungsurkunde



Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0
Fax +49 30 18 272-2173

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 10. März 2020

Geschäftszeichen : 30203/16H11

Berlin, 26. Februar 2021

Seite 1 von 6

Sehr 

auf Ihren Antrag vom 10. März 2020, welcher über das Webportal
fragenstaat.de unter der Referenz #182344 per Mail eingegangen ist,
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 10. März 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- *Den Vertrag zwischen Presse- und Informationsamt der
Bundesregierung und der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH.“*

Mit E-Mail vom 27.05.2020 forderten wir Sie zu einer Begründung gemäß §
7 Abs. 1 S. 3 IFG auf, die Sie mit Mail vom 30.05.2020 nachreichten:

- *„Wie die Bundesregierung und der Bundespräsident über das
Weltgeschehen informiert werden, ist ein wichtiger Faktor für das
Regierungshandeln. Welche Rolle die dpa für die Information der*



Regierung spielt, ist demnach wichtig zu erfahren, um das Regierungshandeln besser nachvollziehen zu können.

- *Über die Zahlungen des BPA an die dpa gibt es ja schon seit längerem Kontroversen. So kritisierte der Bundesrechnungshof Anfang der 90er-Jahre eine „allgemeine Subvention“ der dpa und forderte das BPA auf, den bestehenden Vertrag zu ändern (Spiegel 22.11.1993). Dazu ob und in wieweit das passiert ist, ist wenig bis gar nichts bekannt. Der dpa-Konkurrent dapd erhob 2010 ebenfalls den Vorwurf, das BPA zahle der dpa für gleiche bzw. ähnliche Leistungen ein Vielfaches dessen, was der dapd selbst erhält (Meedia.de, 25.10.2010). Vom BPA gab es dazu keine online auffindbare Stellungnahme.*

Laut Spiegel zahlte das BPA 1993 5,3 mio DM (heute 2,7 mio. Euro) für News-Dienste an die DPA, laut Meedia waren es 2010 ebenfalls 2,7 mio Euro, was nicht auf eine substanzielle Änderung des Vertrages schließen lässt. Wie gesagt ist die Informationslage sehr dünn, sodass ich hier nur mutmaßen kann.

Beides deutet aber auf eine Wettbewerbsverzerrung hin. Durch Veröffentlichung des Vertrags könnten die höheren Zahlungen an die dpa womöglich nachvollzogen und somit auch die Wettbewerbsbedenken ausgeräumt werden, sofern der Vertrag dementsprechend geändert wurde. Sollten die beiden Vorwürfe zutreffen, wäre es eindeutig im öffentlichen Interesse (selbst der Wirtschaft) die bestehende Arbeitsweise zu ändern.

- *Durch etwaige Subventionen der dpa würde das BPA Einfluss des auf die dpa gewinnen, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist: Wie aus einer FDP-Anfrage nach internen BPA-Dokumenten vom 17. 07. 1950 hervorgeht (BAK B 145/806), hielt es die Auslandsabteilung des BPA damals nicht für zweckmäßig „offiziell von Seiten der Regierung an die Verwirklichung des Aufbaus einer Auslands-Agentur heranzutreten, sondern derartige Pläne durch private Organisationen [die dpa] voranzutreiben.“ Es sei aber im „ureigensten Interesse der Regierung, dass dpa ihr Gesicht als unabhängige Agentur wahr.“ Die dpa wurde in der Folge z.B. aktiv durch den Auswärtigen Dienst unterstützt, die dpa verpflichtete sich im Gegenzug den Ausbau ihrer internationalen Präsenz nur in „ständiger Fühlungnahme“ mit dem BPA vorzunehmen (Feindt, Gifßibl, Paulmann; Kulturelle Souveränität: Politische Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates im 20. Jahrhundert, S. 242). Eine Subventionierung und damit wohl auch eine gewisse Einflussnahme scheint ja laut*



Bundesrechnungshof mindestens bis Anfang der 90er-Jahre stattgefunden zu haben. Ich möchte hier nicht implizieren, das BPA würde die dpa „steuern“, stark beeinflussen oder ähnliches, mir erscheint die Beziehung zwischen BPA und dpa für ihre Bedeutung und Kosten jedoch zu intransparent. Den Verdacht einer Einflussnahme durch Transparenz auszuräumen muss im Interesse sowohl des BPA als auch der dpa sein. Das BPA stünde nicht im Verdacht die Pressefreiheit zu untergraben und die dpa, die zu Recht viel Wert auf ihre Unabhängigkeit legt, könnte Abhängigkeitsbedenken ausräumen. Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass das öffentliche Interesse in diesem Fall gegenüber etwaigen Ausschlussgründen überwiegt, da dpa-Meldungen für viele Medien, national wie international, die Grundlage der Berichterstattung darstellt.“

Mit Schreiben vom 05.01.2021 gaben wir dem Dritten (dpa), dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 IFG.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 wurde uns die Stellungnahme der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH (im Folgenden dpa) im Anhörungsverfahren übermittelt. Die dpa lehnt die (auch teilweise) Offenlegung des Nachrichtenbezugsvertrages ab und stimmt auch einer Herausgabe personenbezogener Daten nicht zu.

II.

1. Dem beantragten Informationszugang stehen gemäß § 6 S. 2 IFG Versagungsgründe entgegen. Denn es handelt sich insoweit um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter im Sinne des § 6 S. 2 IFG und der betroffene Dritte hat nicht in deren Offenlegung eingewilligt.

Die dpa ist als Vertragspartnerin des Nachrichtenbezugsvertrags zwischen dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der dpa in seiner Fassung des Änderungsvertrages vom 18. Oktober 1999 unmittelbar Betroffene und deswegen Dritte im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG.

Die dpa hat in ihrer Stellungnahme aufgrund des nach § 8 Abs. 1 IFG durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens, schlüssig dargelegt,



Seite 4 von 6

dass entgegenstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG sowie personenbezogene Daten gemäß § 5 IFG einer (teilweisen) Offenlegung des Nachrichtenbezugsvertrages und einer Herausgabe der begehrten Informationen entgegenstehen.

Nach § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 S. 2 IFG werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerwG, Urteil von 17. Juni 2020 – 10 C 22/19 – juris Rn. 13).

Unter den Begriff der Geschäftsgeheimnisse fallen insbesondere alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens am Markt maßgeblich bestimmt werden können. Dazu zählen unter anderem Umsätze, Kundenlisten, Marktstrategien und Kalkulationsunterlagen. Auch konkrete Vertragsgestaltungen stellen Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 S. 2 IFG dar und werden geschützt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 09. Februar 2012 – 5 A 166/10 – juris Rn. 93; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. November 2020 – 2 LC 437/18 – juris Rn. 51).

Die dpa hat nachvollziehbar dargelegt, dass die im Vertrag enthaltenen Informationen im vollen Umfang als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind sowie personenbezogene Daten enthalten.

Für eine Anwendung von § 6 S. 2 IFG ist es dabei ausreichend, dass eine Offenlegung der begehrten Information Rückschlüsse auf ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zulässt. Dabei sind gerade die besonderen Kenntnisse und Qualifikationen der Wettbewerber zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45/12 – juris Rn. 14 f.).

Eine Kenntnis der Vertragsbedingungen des Nachrichtenbezugsvertrages würde einem Mitbewerber, der ähnliche oder gleiche Leistungen anbietet oder anbieten will, erlauben, Rückschlüsse auf das Geschäftsmodell und auf die wirtschaftliche Kalkulation der dpa zu ziehen. Diese Kenntnisse von den konkreten Vertragsbedingungen würden einem Mitbewerber



Seite 5 von 6

bei etwaigen späteren Vertragsverhandlungen im regulären Wettbewerb sonst nicht erzielbare, irreguläre Vorteile zulasten der dpa verschaffen.

Es kann auch nicht zwischen schützenswerten und vermeintlich nicht schützenswerten Vertragsinhalten des Nachrichtenbezugsvertrages (einschließlich seiner Änderungsverträge) unterschieden werden, sodass deswegen auch eine teilweise Zugänglichmachung nicht in Betracht zu ziehen ist (vgl. dazu VG Neustadt, Urteil vom 06. September 2013 – 4 K 242/13.NW – juris Rn. 38; OVG Saarlouis, Beschluss vom 09. Januar 2020 – 8 F 144/19 – juris Rn. 15). Der Nachrichtenbezugsvertrag stellt mit seinen Änderungen und Ergänzungen als Ganzes ein Geschäftsgeheimnis der dpa dar, da die Klauseln des Vertrages als Einheit zu betrachten sind, ineinandergreifen, aufeinander aufbauen und einander bedingen.

Die Rechtsfolge des § 6 S. 2 IFG ergibt sich unmittelbar aus der Erklärung des Betroffenen. Wird die Einwilligung, versagt ist der Informationszugang verwehrt. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des § 6 S. 2 IFG (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 6, Rn. 116).

Zudem kommt ein Informationszugang nach dem IFG auch nicht in Betracht, weil der Nachrichtenbezugsvertrag (einschließlich seiner Änderungsverträge) personenbezogene Daten enthält, welche nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 IFG nicht offenzulegen sind. Ein nachvollziehbares Interesse daran ist von Ihnen weder dargelegt worden noch erkennbar.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die



Seite 6 von 6

E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder

- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

